



Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2008-11 Klasse C

Dem Hersteller titz Tor- und Metallbau GmbH
wird für den Schweißbetrieb in titz Tor- und Metallbau GmbH
Gewerbestraße 9
08141 Reinsdorf/OT Friedrichsgrün

bescheinigt, dass über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur
Herstellung tragender Bauteile im folgenden Anwendungsbereich auszuführen.

Normen/Regelwerke: DIN 18800-7:2008-11

Schweißprozesse und Kennziffern nach DIN EN ISO 4063:	Metall-Aktivgasschweißen	135 (MAG)
	Wolfram-Inertgasschweißen	141 (WIG)
	Lichtbogenhandschweißen	111 (E)

Grundwerkstoffe: S235, S275, S355 nach DIN EN 10025
1.4301, 1.4307, 1.4401, 1.4404, 1.4541, 1.4571 nach DIN EN 10088
und gemäß DIBt- Zulassungsbescheid Z-30.3-6 (4/2009)

Erweiterungen/Einschränkungen: Gilt für alle Bauteile der Klasse B und Bauteile aus S355 sowie für
geschweißte Serienprodukte bis 30 Meter Spannweite und Bauteildicken ≤ 30 Millimeter, sowie Stirn-, Kopf- und Fußplatten ≤ 40 Millimeter nach Klasse C

Verantwortliche Schweißaufsichtsperson (Qualifikation): Titz, Robby;
geboren am 21. Februar 1968 (EWS)

Vertreter SL der HWK zu Leipzig

Bemerkungen: keine

Gültigkeitszeitraum: 27. April 2012 bis 26. April 2015

Bescheinigungsnummer: 114/2012

ausgestellt am: 27. April 2012



André Tepper (Leiter der Prüfstelle)

Schweißtechnische Lehranstalt | Anerkannte Prüfstelle | Steinweg 3 | 04451 Borsdorf

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderung der Schweißprozesse oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: ohne

Die Voraussetzungen zur Durchführung von Schweißer- und Bedienerprüfungen nach Element 1310 liegen ~~vor~~/nicht vor.

Die Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Prüfaufsicht nach Element 1218 liegen ~~vor~~/nicht vor.

Verteiler:

- Antragsteller (Original)
- Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes (sofern gewünscht)
- Zuständige EBA- Außenstelle (nur bei Ril 804)
- Z.d.A.